

Anlage

Beschlußvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Bildung eines neuen Zweckverbandes "Brandenburgische Kommunalakademie" aus den bestehenden Zweckverbänden "Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Bernau" und "Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Brandenburg" mit Wirkung vom 1. Januar 2002 zu.
2. Für den neuen Zweckverband wird der beigefügte Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Brandenburgische Kommunalakademie" vom 01.01.2002 (siehe Anlage) empfohlen.
3. Der Kreistag erklärt sein Einverständnis, daß die Rechte des Verbandsvorstehers des neuen Zweckverbandes bis zur erstmaligen Wahl der letzte Verbandsvorsteher des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Brandenburg, Herr Wolf, wahrnimmt.
4. Der Kreistag erklärt sein Einverständnis, daß die Rechte des Vorsitzenden der Versammlung des neuen Zweckverbandes bis zur erstmaligen Wahl der letzte Verbandsvorsteher des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Bernau, Herr Reinking, wahrnimmt.

1. Ist-Zustand

Im Land Brandenburg existieren zur Zeit drei kommunale Studieninstitute:

- das Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Bernau
- das Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Brandenburg
- das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Beeskow.

Die Institute in Bernau und Brandenburg planen eine Fusion. Der Landkreis Uckermark ist Mitglied des Zweckverbandes "Studieninstitut für kommunale Verwaltung" in Bernau. Das Niederlausitzer Institut hat erklärt, seine Eigenständigkeit zu behalten.

Die geplante Fusion erfolgt auf Initiative des Landkreistages Brandenburg und aller Landkreise, die sich im Einzugsgebiet der beiden Studieninstitute befinden.

In einer gemeinsamen Beratung unter Moderation des Geschäftsführers des Landkreistages Brandenburg mit Vertretern aller beteiligten Landkreise am 18. Juni 2001 in Potsdam bestand zwischen allen Beteiligten Einigkeit darüber, die Fusion des Brandenburgischen Instituts mit dem Institut in Bernau zum 1. Januar 2002 auf der Grundlage der Neubildung nach § 22a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Neubildung von Zweckverbänden aus bestehenden Zweckverbänden) zu realisieren.

Alle Institute verfolgen die gleichen Aufgabenstellungen, die in den jeweiligen Verbandssatzungen festgeschrieben sind. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Aufgaben:

- Aus- und Fortbildung von Kommunalbediensteten
- fachtheoretische Ausbildung der Anwärter des mittleren Verwaltungsdienstes
- berufsbegleitende Ausbildung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte
- Fortbildung von Mitarbeitern in Angestelltenlehrgängen
- berufsbegleitende Fortbildung in Kurzseminaren zu verwaltungsspezifischen Themen.

Der Zweckverband des kommunalen Studieninstitutes Bernau finanziert sich derzeit im wesentlichen aus einer Umlage auf Einwohnerbasis. Hierfür sind vom Landkreis Uckermark im Jahr 2001 **107.235,80 DM (0,70 DM pro Einwohner)** zu zahlen. Zusätzlich werden Gebühren für Seminare und Verwaltungslehrgänge (Fortbildung) sowie Unterrichtsgebühren (Ausbildung) in Rechnung gestellt. Diese Kosten belaufen sich 2001 auf ca. **40.000 DM** (s. Ziffer 5.1).

2. Rückentwicklung der Beschäftigten in den Kommunen

Seit Gründung der Studieninstitute im Jahr 1992 hat sich die Beschäftigtenzahl in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg von 99.900 auf 51.000 im Jahr 1998 zurückentwickelt. Während in früheren Jahren eine verstärkte Nachfrage nach Verwaltungslehrgängen bestand, konzentrieren sich in den letzten Jahren die

Wünsche der Mitgliedsverwaltungen auf spezielle Fortbildungsseminare, zumeist im Zusammenhang mit neuen Gesetzen oder Gesetzesänderungen.

3. Konkurrenzverhalten

Inzwischen befinden sich die drei kommunalen Studieninstitute in Brandenburg in einer Konkurrenzsituation zu privaten Anbietern. Diese sind zumeist flexibler, und sie bieten ihre Seminare professioneller und werbewirksamer an. Darüber hinaus machen sich die drei Institute aufgrund der reduzierten Zielgruppe mit Seminarangeboten auch außerhalb ihres Einzugsgebietes gegenseitig Konkurrenz.

Die Konkurrenzsituation erstreckt sich inzwischen auch auf die Anwerbung von Dozenten.

4. Personalsituation, Kosten für Sachmittel und Unterbringung

In den Haushalten der Studieninstitute nehmen die Personalkosten einen hohen Anteil ein. Personaleinsparungen lassen sich durch reduzierten Verwaltungsaufwand für die eigentlichen Institutsaufgaben erzielen, also Entwicklung von Lehrplänen, Eruiierung des Fortbildungsbedarfs, inhaltliche Konzeption und Ausgestaltung der Lehrgänge und Seminare. Diese parallelen und gleichartigen Aufgaben würden bei einer Zentralisierung der Institute nur noch einmal anfallen.

Die parallele Bearbeitung hat nicht nur Auswirkungen auf die Personalkosten, sondern auch auf Sachkosten und Kosten für die Unterbringung. Die Mietzahlungen belaufen sich beim Institut in Potsdam auf 10.900 DM und in Bernau auf 10.200 DM monatlich (Stand: Dezember 2000). Bei einer Fortführung der beiden Institute in eigenen Gebäuden müßten erhebliche Investitionskosten einkalkuliert werden.

5. Kostenvergleich

Das Finanzierungssystem des neuen Zweckverbandes sieht anstelle der umlageorientierten Finanzierung nunmehr eine Finanzierung vor, die vorwiegend auf Zahlung nach tatsächlicher Inanspruchnahme beruht. Lediglich ein Sockelbetrag von 0,10 DM/Ein-wohner wird generell berechnet (bisher 0,70 DM/Einwohner).

Als Gebühren sind vorgesehen (in Klammern die aktuellen Gebühren des Studieninstitutes Bernau):

Unterrichtsstunde je Teilnehmer in Fortbildungslehrgängen	ca. 8,50 DM	(4 DM)
Unterrichtsstunde je Teilnehmer in Ausbildungslehrgängen	ca. 9,50 DM	(4 DM)
Seminartag je Teilnehmer		
– als Mitarbeiterseminar	ca. 145,00 DM	(80 DM)
– als Führungsseminar	ca. 360,00 DM	(130 DM)

Eine echte Kostenvergleichsrechnung für den Landkreis Uckermark ist aufgrund der Änderung des Finanzierungssystems zwar nicht möglich, doch läßt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlich anfallenden Kosten im Jahr 2001 und der Kosten bei einer Fusion auf der Grundlage der vorgesehenen Gebührensätze bei in etwa gleichen Leistungen ein klarer Kostenvorteil zugunsten der Brandenburgischen Kommunalakademie erkennen.

5.1 Tatsächliche Kosten im Jahr 2001

Umlage (0,70 DM/Einwohner)	107.236 DM
Fortbildung (bisherige und geplante Kosten für Seminare und Veranstaltungen)	36.585 DM
Ausbildung (Unterrichts- und Prüfungsgebühren)	<u>3.644 DM</u>
Insgesamt	<u>147.465 DM</u>

5.2 Berechnung auf der Grundlage der geplanten Gebührensätze für die Brandenburgische Kommunalakademie

Unter Zugrundelegung derselben Zahl von Seminaren und Unterrichtseinheiten sowie Anwendung der o.g. Gebühren würden sich folgende Kosten ergeben:

Umlage (0,10 DM/Einwohner)	15.319,40 DM
Fortbildung	74.501,50 DM
Ausbildung	<u>8.242,00 DM</u>
Insgesamt	<u>98.062,90 DM</u>

Anmerkung: Die Gebühren wurden vom Brandenburgischen Institut im Rahmen der konzeptionellen Vorbereitung der Fusion errechnet. Dabei wurde offensichtlich von einer intensiveren Nutzung der Fortbildungs- und Ausbildungsangebote ausgegangen, so daß bei einer stärkeren Inanspruchnahme auch mehr bezahlt würde.

5.3 Vergleichsergebnis

Die Kreisverwaltung mußte im Jahr 2001 wegen gekürzter Haushaltsmittel eine Reihe von Fortbildungswünschen ablehnen oder zurückstellen. Ab 2002 ist der Nachholbedarf für die Fortbildung zu realisieren, so daß jährlich etwa **100.000 DM** (statt 74.500 DM wie im Jahr 2001) anfallen werden. Damit würden sich die Gesamtkosten für Umlage, Fortbildung und Ausbildung auf ca. **124.000 DM** erhöhen. Letztlich bliebe somit ein Kostenvorteil zugunsten des Finanzierungsmodells der Brandenburgischen Kommunalakademie in Höhe von ca. **24.000 DM**.

6. Standort

Die Ostdeutsche Sparkassenakademie (OSA) hat angeboten, ihr Gebäude in Potsdam (Am Luftschiffhafen) gegen Berechnung anteiliger Mietkosten mit zu nutzen. Dieses Haus bietet aufgrund seiner funktionellen Raumsituation und Ausstattung optimale Lehr- und Lernmöglichkeiten. Da die OSA als zentrale Ausbildungsstätte der Sparkassen auch perspektivisch Bestand haben wird, erübrigen sich Überlegungen der Studieninstitute in bezug auf eigene Häuser und entsprechende Investitionen. Vielmehr lassen sich die Mietkosten für Unterrichtsräume dem jeweiligen Bedarf anpassen und Synergieeffekte nutzen. Dabei gilt der Grundsatz, daß Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Interesse der Teilnehmer und Mitgliedsverwaltungen soweit wie möglich dezentral und nur soweit wie unbedingt nötig in Potsdam durchgeführt werden sollen. Damit wird der Nachteil der weiteren Anreise für Teilnehmer aus dem Landkreis Uckermark kompensiert.

7. Zeitplan für die künftigen Träger

Zur Aufnahme des Dienstbetriebes am 1. Januar 2002 ist es notwendig, daß die Fusionsbeschlüsse in den beiden Verbandsversammlungen spätestens am 12. und 13. November 2001 gefaßt werden. Voraussetzung sind entsprechende Kreistagsbeschlüsse in folgenden Träger-Landkreisen:

- Havelland
- Ostprignitz-Ruppin
- Potsdam-Mittelmark
- Prignitz
- Teltow-Fläming
- Barnim
- Märkisch-Oderland
- Oberhavel
- Uckermark

8. Fazit

Durch die Bündelung der Kräfte auf ein landesweit agierendes kommunales Studieninstitut werden die Leistungskraft erhöht, die Qualität verbessert und die Kosten minimiert. Durch diese Vorteile kann das fusionierte Institut im Wettbewerb mit privaten Anbietern besser mithalten, mit der Folge, daß seine Leistungen stärker nachgefragt werden. Die Vorteile für die Mitglieder des Zweckverbandes liegen in einem breiteren und besseren Leistungsangebot bei niedrigeren Kosten.

Verbandssatzung

**des Zweckverbandes
„Brandenburgische Kommunalakademie“
vom 01.01.2002**

Aufgrund der §§ 22 a und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) haben die Verbandsversammlungen der Zweckverbände „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Brandenburg“ und „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Bernau“ in ihren Sitzungen am und die nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“ beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die bisherigen Zweckverbände „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Brandenburg“ und „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Bernau“ bilden einen Zweckverband. Die Rechte und die Pflichten der bisherigen Zweckverbände zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen gestellt sind, gehen einschließlich des Satzungs- und Verordnungsrechts auf den neuen Zweckverband über.
- (2) Mitglieder des neuen Zweckverbandes sind die ehemaligen Mitglieder der bisherigen Zweckverbände (vgl. Anlage 1 als Bestandteil der Satzung).
- (3) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Brandenburgische Kommunalakademie.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Sitz des Zweckverbandes ist die Landeshauptstadt Potsdam.
- (6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel entsprechend dem in der Anlage 2 als Bestandteil der Satzung abgedruckten Muster.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband nimmt neben den ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben für seine Mitglieder folgende Aufgaben wahr:
 1. die auf die Landkreise und kreisfreien Städte gemäss landesrechtlicher Bestimmungen übertragenen Aufgaben im Bereich der Aus- und Fortbildung von Kommunalbediensteten

2. fachtheoretische Ausbildung der Anwärter des mittleren nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung
 3. dienstbegleitende Ausbildung in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung
 4. Fortbildung von Kommunalbediensteten in Angestelltenlehrgängen
 5. berufsbegleitende Fortbildung in Kurzzeitseminaren zu verwaltungsspezifischen Themen sowie
 6. bildungsrechtliche Beratung und Betreuung der Mitgliedskörperschaften
- (2) Für Nichtmitglieder kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 1 auf der Grundlage besonderer Verträge übernehmen.
 - (3) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 betreibt der Zweckverband die Brandenburgische Kommunalakademie (Akademie). Die Akademie wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
 - (4) Das Nähere zur Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie von Fortbildungsveranstaltungen regelt die Akademieordnung.

§ 3

Organe, Ausschüsse

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (3) Die Vorbereitung und das Verfahren in den Sitzungen der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und zwei gewählten ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Dem Verbandsvorstand gehört der Akademieleiter als beratendes Mitglied an.

- (3) Für die Mitglieder des Vorstandes sind Stellvertreter zu wählen. Der Akademieleiter wird durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor. Im übrigen können dem Vorstand durch Beschluss der Versammlung einzelne Angelegenheiten zur Erledigung übertragen werden.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Versammlung. Amtsfreie Gemeinden werden in der Versammlung durch ihren Bürgermeister, Ämter durch ihren Amtsdirektor sowie Landkreise durch ihren Landrat kraft Amtes vertreten. Die Vertreter in der Versammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.

Jedes Mitglied kann einen sonstigen Vertreter in die Versammlung entsenden. Der sonstige Vertreter und sein Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Mitgliedes gewählt.

- (2) Der Stimmenanteil der Mitglieder richtet sich nach § 8 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Die Versammlung wird zur erstmaligen Sitzung von dem Vorsitzenden des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Bernau einberufen.

§ 6

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidung.
- (2) Sie entscheidet neben den ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben insbesondere über

1. die Akademieordnung
2. Prüfungsordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz, sofern dies Aufgabe des Zweckverbandes nach § 2 Abs. 1 ist
3. die Begründung und Beendigung von Angestelltenverhältnissen ab Vergütungsgruppe IV b BAT-O sowie die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten
4. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, deren Erledigung sich die Verbandsversammlung ausdrücklich selbst vorbehalten hat.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Sie darf jedoch 3 Tage nicht unterschreiten. Auf die verkürzte Frist ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird unter den Voraussetzungen des § 38 Satz 2 LKrO für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Vergaben und
 - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Im übrigen gilt § 38 LKrO entsprechend.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung gem. § 15 Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.

- (2) Der Stimmenanteil der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl des entsendenden Verbandsmitgliedes. Danach hat jedes Verbandsmitglied eine und darüber hinaus jedes weitere Verbandsmitglied mit mehr als 25.000 Einwohnern je weitere volle 25.000 Einwohner eine weitere Stimme. Die auf die Verbandsmitglieder entfallende Stimmenzahl ist in der Anlage 3 als Bestandteil der Satzung aufgeführt.

Die Stimmenanzahl nach Anlage 3 ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, zu Beginn jedes Kalenderjahres durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen. Maßgeblich für die nach Satz 4 vorzunehmende Änderung ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ist nur ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Sitzung anwesend, gibt er sämtliche Stimmen des Verbandsmitgliedes ab. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, ist ein Vertreter als Stimmführer zu bestimmen.

§ 9

Wahl des Verbandsvorstehers

Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Versammlung gewählt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach der Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten solche bis zu einem Wert von 60 000,00 Euro (einmalig) oder 5 000,00 Euro (monatlich). Für Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Akademieleiter

Der Akademieleiter leitet den inneren Akademiebetrieb. Hierfür ist er dem Verbandsvorsteher verantwortlich. Der Akademieleiter muss den erfolgreichen Abschluss eines geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen sowie die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen und Angestellte und Arbeiter einzustellen.

§ 13 Wirtschaftsführung, Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes werden in erster Linie durch Gebühren und die sonstigen Einnahmen aufgebracht. Näheres über die Erhebung von Gebühren wird in einer Gebührensatzung geregelt.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Für die Berechnungsumlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (3) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend Anwendung.

§ 14

Verwaltungs- und Kassengeschäfte, Rechnungsprüfung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes können auf der Grundlage besonderer Verträge durch ein Verbandsmitglied oder durch sonstige Dritte wahrgenommen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt, welchem Verbandsmitglied durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Rechnungsprüfung übertragen wird.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde (Amtlicher Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt Brandenburg) bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen werden im „Verkündungsblatt des Zweckverbandes Brandenburgische Kommunalakademie“ bekannt gemacht. Dieses wird vom Vorstandsvorsteher herausgegeben und kann gegen Entgelt im Postbezug bei der Brandenburgischen Kommunalakademie in 14471 Potsdam, Am Luftschiffhafen 1 bezogen werden.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in Absatz 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung am Sitz des Akademiegebäudes in 14471 Potsdam, Am Luftschiffhafen 1 für die Dauer von 14 Tagen erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald dies die Umstände zulassen.

§ 16

Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist mit einjähriger Frist ab Antragstellung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich.
- (2) Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tage des Ausscheidens entstandene Versorgungspflichten anteilmäßig zu tragen und wird in dem gleichen Umfang an dem Reinvermögen beteiligt, soweit der öffentliche Zweck nicht gefährdet wird.
- (3) Es gilt der in § 17 Abs. 1 genannte Maßstab.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes und Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder das Vermögen und die Verbindlichkeiten nach dem in § 13 Abs. 2 genannten Umlagemaßstab.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes und auch für den Fall der Aufgabenveränderung werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter nach den Verfahren von d'Hondt von den Mitgliedskörperschaften übernommen. Dabei werden die Einwohnerzahlen zu Grunde gelegt. Grundlage für die Kostenbeteiligung der übrigen Mitglieder für einen Zeitraum von drei Jahren im Fall der Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern ist der Umlagemaßstab.
- (3) Es gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Geltung von Rechtsvorschriften

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg und diese Verbandssatzung keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen Vorschriften, die für Landkreise Anwendung finden.

§ 19

Entstehung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband entsteht am 01.01.2002, soweit zuvor die Verbandssatzung mit ihrer Genehmigung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde (Amtlicher Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt Brandenburg) bekannt gemacht worden ist.
- (2) Wird die Verbandssatzung mit ihrer Genehmigung nach dem 01.01.2002 im Sinne von Absatz 1 bekannt gemacht, entsteht der Zweckverband am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Potsdam, den

(Dienstsiegel)

Ilsemarie Schulz
Vorsitzende der
Verbandsversammlung des Zweck-
verbandes für das Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Brandenburg

Axel Wolf
Verbandsvorsteher des
Zweckverbandes für das
Studieninstitut für
kommunale Verwaltung
Brandenburg

Bernau, den

(Dienstsiegel)

Dr. Joachim Benthin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung des Zweck-
verbandes für das Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Bernau

Jürgen Reinking
Verbandsvorsteher des
Zweckverbandes für das
Studieninstitut für
kommunale Verwaltung
Bernau

Anlage 1 zu § 1 der Satzung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“

Folgende Mitglieder gehören dem Zweckverband an:

Landkreis Barnim
Landkreis Havelland
Landkreis Märkisch-Oderland
Landkreis Oberhavel
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Landkreis Prignitz
Landkreis Teltow-Fläming
Landkreis Uckermark

Stadt Brandenburg an der Havel
Stadt Kyritz
Landeshauptstadt Potsdam
Stadt Teltow
Stadt Werder/Havel
Stadt Wittenberge
Amt Fahrland

Anlage 2 zu § 1 der Satzung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“

Siegelabdruck



Anlage 3 zu § 8 der Satzung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“

Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben folgende Stimmenzahl¹:

Landkreis Barnim	6
Landkreis Havelland	5
Landkreis Märkisch-Oderland	7
Landkreis Oberhavel	7
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4
Landkreis Potsdam-Mittelmark	6
Landkreis Prignitz	2
Landkreis Teltow-Fläming	6
Landkreis Uckermark	6
Stadt Brandenburg an der Havel	3
Stadt Kyritz	1
Landeshauptstadt Potsdam	5
Stadt Teltow	1
Stadt Werder/Havel	1
Stadt Wittenberge	1
Amt Fahrland	1

¹ nach der Einwohnerzahl mit Stand vom 31.12.1999